GEMEINDE APELERN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER — LANDKREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1000 — FLUR 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „Auf der oberen Mede" 1. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 1 Abs. 6 der Baunutzungsverordnung die in § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4, und 5 vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB festgesetzte Fläche ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen und dergestalt zu erhalten. Alle 20 m mindestens ein Baum.

Zur Gestaltung und Gliederung des Allgemeinen Wohngebietes mit Grün ist je 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Im Allgemeinen Wohngebiet sind für die Haupt- Baukörper ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit beidseitig gleichgeneigten Dachflächen zwischen 18 und 48 Grad zulässig.

HINWEIS

Dem Bebauungsplan wird der südwestlich der Kirche liegende Spielplatz zugeordnet.

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

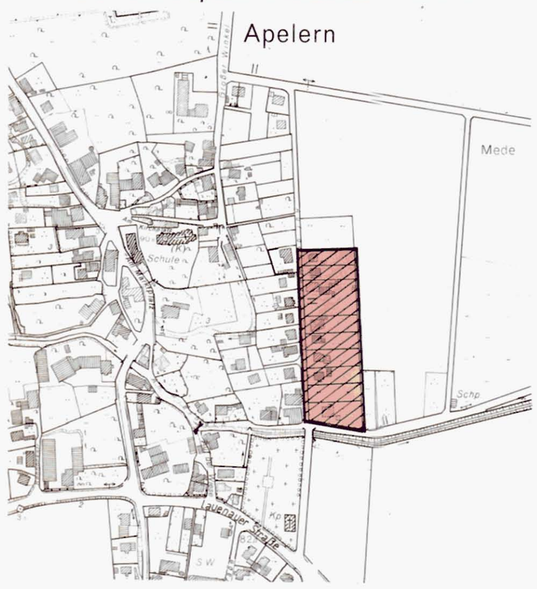

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Blattnummer: 3722/1 Umfassende Aktualisierung 1989
Herausgegeben vom Katasteramt Rinteln
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln
Antragsbuchnummer: Va 222/91

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche
- Umgrenzung privater Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (textliche Festsetzung)
- anzupflanzende Bäume
- anzupflanzende Sträucher
- WA Allgemeines Wohngebiet (textliche Festsetzung)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- 0.3 Grundflächenzahl
- (0.5) Geschoßflächenzahl

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ..... Gesetz ..... vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885,1122) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S 157), zuletzt geändert durch ..... Art. 23 des Gesetzes ..... vom 22.03.1990 ..... (Nds. GVBl. S. 101) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl.S229), zuletzt geändert durch ..... Gesetz ..... vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S 115 ....) hat der Rat der ..... Gemeinde Apelern ..... diesen Bebauungsplan Nr. 4 ..... 1. Änderung ..... ~~Ergänzung, Aufhebung~~ bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Apelern 15.04.1992

Ratsvorsitzender ..... Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.1991 ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4. 1. Änder. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Apelern ..... den 27.01.1992

Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte,
Gemarkung: Flur 5
Apelern ..... Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S 187).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 04.12.91).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln ..... den 23.03.1992

Katasteramt Rinteln

gez.: Menze

Vermessungsoberrat

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Ortsplaner
Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
3260 Rinteln 1
am 07.01.1992

Architekt Dipl.-Ing. Hans Bundtzen Rinteln EL 1.343

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.1991 ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB~~ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.01.1992 ... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.02.1992 bis 04.03.1992 .. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Apelern ..... den 06.03.1992

Gemeindedirektor

~~Entwurfsänderung~~

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.~~

~~..... den .....~~

~~Vereinfachte Entwurfsänderung~~

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.~~

~~..... den .....~~

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.04.1992 ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Apelern ..... den 15.04.1992

Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 15.04.1996 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter ~~Auf einer~~ lagen Maßgaben ~~nicht~~ nicht geltend gemacht.

Stadthagen, den 20.06.1996
Az.: 61 70 01 61/4- 1.A

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

Teubner

LANDKREIS SCHAUMBURG - 29 -

~~Genehmigung~~

~~Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.~~

~~Stadthagen, ... den .....~~

~~Landkreis Schaumburg~~
~~Der Oberkreisdirektor~~
~~i.A.~~

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 20.06.96 (Az.: 61.70.01/6114-1.B.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / ~~Ausnahmen~~ in seiner Sitzung am 24.10.1996 beigetreten.

~~Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.~~

Apelern ..... den 30.10.1996

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 20.11.1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25/1996 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20.11.96 rechtsverbindlich geworden.

Apelern ..... den 11.12.1996

Gemeindedirektor

Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Apelern ..... den .....

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Apelern ..... den .....

Gemeindedirektor